

Zusatzbedingungen für Rückbauanlagen der RWE Nuclear GmbH (ZB-RA) Version 1.2

Die Zusatzbedingungen richten sich gleichermaßen wertschätzend an alle Personen (W/D/M).
Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der vorliegenden Zusatzbedingungen wird bei
Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Anwendungsbereich und Zweck	2
1.2	Informationspflicht.....	2
2	Voraussetzungen für eine Tätigkeit in den Rückbauanlagen	2
2.1	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Ausweisdokument.....	2
2.2	Kenntnisvermittlung / Schulung / Unterweisung	3
2.3	Arbeiten im Kontrollbereich	3
2.4	Tätigkeitsbezogene Voraussetzungen und Persönliche Schutzausrüstung.....	4
3	Auftragsabwicklung.....	4
3.1	Verantwortliche Mitarbeiter des AN.....	4
3.2	Zugangskontrolle/An- und Abmeldung	4
3.3	Ausführung der Tätigkeit.....	4
3.4	Material- und Werkzeuganlieferung.....	5
3.5	Einhaltung Arbeitssicherheitsbestimmungen	5
3.6	Besondere Gefahrenbereiche	5
4	Arbeits- und Verbrauchsmittel.....	6
5	Beistellungen des AG	6
6	IT-Sicherheit im Prozessbereich.....	7
7	Haftung/Versicherung.....	7
8	Abkürzungsverzeichnis	8
9	Linkverzeichnis.....	8

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Zusatzbedingungen für Rückbauanlagen (ZB-RA) der RWE Nuclear GmbH (RWEN) richten sich an alle Auftragnehmer (AN) und deren Subunternehmer, einschließlich deren jeweilige Mitarbeiter, die für die RWEN oder ihre Tochtergesellschaften (Auftraggeber, AG) in den Rückbauanlagen tätig werden. Der AN hat sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer die ZB-RA erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden.

Die ZB-RA regeln wesentliche vertragsrelevante Punkte, die vom AN und seinen Subunternehmern, einschließlich deren jeweiligen Mitarbeitern, für und während einer Tätigkeit innerhalb einer Rückbauanlage der RWEN bzw. ihrer Tochtergesellschaften insbesondere beachtet werden müssen.

1.2 Informationspflicht

Der AN hat sich über die technischen und örtlichen Gegebenheiten, Bestimmungen sowie über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu informieren. Er hat sich die zur Ausführung der Leistungen benötigten Unterlagen zu beschaffen. Der AN kann sich nicht auf Unkenntnis berufen. Mehrkosten, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflicht ergeben, gehen zu Lasten des AN, ohne dass ein Mitverschulden des AG geltend gemacht werden kann.

Generell gilt für alle für den Zutritt zu den Rückbauanlagen notwendigen Dokumente und Voraussetzungen: Sollte Personal des AN anreisen, welches die notwendigen Dokumente und Voraussetzungen nicht vorweisen kann und welchem daher der Zutritt verweigert wird, können daraus entstehende Kosten nicht dem AG in Rechnung gestellt werden. Ferner hat der AG das Recht, Kosten für etwaige Ersatzmaßnahmen, die aufgrund der Einlass-Verweigerung entstehen, dem AN in Rechnung zu stellen.

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeiten über den Inhalt der ZB-RA und die darin verwiesenen Bedingungen/Regelungen zu belehren.

2 Voraussetzungen für eine Tätigkeit in den Rückbauanlagen

2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung und Ausweisdokument

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Mitarbeiter vor Betreten der Rückbauanlage dem AG eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ) vorlegen. Zudem müssen die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen.

Sollte eine ZÜ nicht vorliegen, ist rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme der Erklärbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (gem. AtZüV) bei dem AG einzureichen. Die Überprüfung führt die jeweils zuständige Landesbehörde durch.

Liegt andernorts eine gültige ZÜ vor, hat der AN den AG mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit hierüber zu informieren.

Läuft die Gültigkeit der ZÜ während der Leistungserbringung ab, ist der AN verpflichtet, die erneute Überprüfung rechtzeitig zu beantragen.

Sollte dem jeweiligen Rückbaustandort die gültige ZÜ nicht vorliegen und kann der Mitarbeiter kein gültiges Ausweisdokument vorweisen, wird der Zugang zur Rückbauanlage verweigert.

Werden dem AN Tatsachen bekannt, die Anlass geben könnten, dass der Mitarbeiter den Kriterien zum Erhalt der Zuverlässigkeit nicht mehr entspricht, ist dies dem AG unverzüglich zu melden. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AG berechtigt, dem entsprechenden Mitarbeiter den Zutritt zu verweigern und hat der AN umgehend für einen Ersatz für diesen Mitarbeiter zu sorgen.

Auf eine ZÜ kann aufgrund der Sicherheitsstufe eines Standortes (z. B. Autarkie Rückbau-anlage Biblis) in entsprechenden definierten Bereichen (Betriebsgelände außerhalb der Kontrollbereiche sowie außerhalb der Sicherungsbereiche) verzichtet werden. Für Arbeiten im und am Sicherungsbereich (z. B. Kontrollbereich) ist eine ZÜ erforderlich.

Ist für das Betreten der Anlage eine ZÜ vorgesehen, kann auf diese in Ausnahmen verzichtet werden, sofern der Ort der Leistungserbringung diese nicht erforderlich macht. Eine schriftliche Freigabe zum Verzicht der ZÜ ist beim AG einzuholen.

Im Einzelfall ist zu klären, ob für den Einsatzbereich eine ZÜ erforderlich ist.

2.2 Kenntnisvermittlung / Schulung / Unterweisung

Sofern eine ZÜ erforderlich ist, müssen die vor Ort tätigen Mitarbeiter des AN nach Maßgabe der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU v. 30.11.2000 – RS I 3 -13 832/1) in ihrer jeweils gültigen Fassung die notwendige Ausbildung und die sicherheitsbezogenen Kenntnisse besitzen.

Bei eigenverantwortlicher Durchführung von Arbeiten ist eine aufsichtsführende Person vor Ort (AvO) zu stellen, die im Vorfeld eine entsprechende Schulung absolviert haben muss.

Die benötigten Maßnahmen zur anlagenspezifischen Kenntnisvermittlung, zum Kenntniserhalt und zu Schulungen führt der AG durch. Termine und Dauer sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Das Personal des AN ist zur Teilnahme verpflichtet. Dies gilt auch für die erforderlichen Wiederholungs- und Anpassungsmaßnahmen.

Die anlagenspezifischen und sicherheitsbezogenen Kenntnisse umfassen die Kenntnisgruppen Brandschutz, Arbeitsschutz, Betriebskunde und im Bedarfsfall Strahlenschutz. Weiterhin werden auf Verhaltensregeln und standortspezifische Besonderheiten der Rückbauanlage hingewiesen.

2.3 Arbeiten im Kontrollbereich

Arbeiten im Kontrollbereich (KB) der Rückbauanlage als beruflich strahlenexponierte Personen dürfen Mitarbeiter des AN nur durchführen, wenn der AN im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ist.

Eine Kopie der Genehmigungsurkunde hat der AN dem AG innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Vor Arbeitsaufnahme muss zwischen AG und AN ein "Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben im Rahmen der Strahlenschutzüberwachung bei Tätigkeiten nach § 25 StrlSchG" schriftlich abgeschlossen worden sein.

Der AN verpflichtet sich - vorbehaltlich der Regelungen im vorgenannten Abgrenzungsvertrag - zur Einhaltung aller sich aus seiner Stellung als Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG ergebenden gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Pflichten. Dazu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Strahlenpässe. Ebenso verpflichtet sich der AN, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit seiner Genehmigung nach § 25 StrlSchG eine neue Genehmigung zu beantragen, wenn dies die vereinbarte Tätigkeit für den AG weiterhin erfordert. Nach Erhalt der neuen Genehmigung legt der AN dem AG unverzüglich eine Kopie des neuen Genehmigungsbescheides vor. Der AN verpflichtet sich weiterhin, den AG unverzüglich von einer etwaigen Rücknahme, dem etwaigen Widerruf oder dem Ende der Gültigkeit der nach § 25 StrlSchG erteilten Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Vor Arbeitsantritt haben die vom AN eingesetzten Mitarbeiter bei der Strahlenschutz-Personendosimetrie der Rückbauanlage einen gültigen, von der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpass vorzulegen. Ohne gültigen, ordnungsgemäß geführten Strahlenpass dürfen die Mitarbeiter nicht im KB tätig werden. Zutritt zum KB wird nur gewährt, wenn die Mitarbeiter für die Tätigkeit im KB im Besitz eines von der für den AN nach dem Landesrecht zuständigen Messstelle ausgegebenen Dosimeters sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV). Sie sind verpflichtet, diese Dosimeter während der Tätigkeit im KB ständig zu tragen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter im Besitz der von einem ermächtigten Arzt ausgestellten ärztlichen Bescheinigung sind (§§ 77, 79 StrlSchV), aus der hervorgeht, dass gegen Arbeiten im KB keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Nachweis ist durch Eintragung des Inhalts der Bescheinigung in den Strahlenpass zu führen.

Der AN verpflichtet die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten der Rückbauanlage Folge zu leisten, die diese u. a. in Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 43, 44 StrlSchV treffen.

2.4 Tätigkeitsbezogene Voraussetzungen und Persönliche Schutzausrüstung

Für Arbeiten, die eine gesonderte Tauglichkeit oder spezielles Wissen erfordern, verpflichtet sich der AN, nur Personal einzusetzen, das entsprechend untersucht, ausgebildet und wiederkehrend unterwiesen worden ist (z. B. DGUV Regel 112-190). Für alle weiteren Arbeiten, die eine zusätzliche ärztliche Untersuchung erfordern, hat der AN diese nachzuweisen.

Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) gelten die Regelungen der AZB-AS. Der AN stellt sämtliche PSA für seine Mitarbeiter. Eine Ausnahme gilt für das Arbeiten im KB, dort wird die PSA vom AG gestellt. Benötigt der Mitarbeiter eine individuelle PSA, zum Beispiel eine Maskenbrille zum Einsatz in Atemschutzmasken, so ist diese in jedem Fall (auch im KB) vom AN zu stellen.

3 Auftragsabwicklung

3.1 Verantwortliche Mitarbeiter des AN

Der AN muss dem in der Bestellung genannten Technischen Ansprechpartner des AG die „Verantwortlichen Personen zur Erfüllung des Auftrags“ rechtzeitig mitteilen (siehe AZB-AS Anhang 1).

3.2 Zugangskontrolle/An- und Abmeldung

Um einen reibungslosen Zutritt zur Rückbauanlage zu gewährleisten, müssen insbesondere nachfolgende Aufgaben im Vorlauf vom AN erfüllt sein:

- Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. AtZüV (siehe Kapitel 2.1)
- Anmeldung mind. drei Monate vor Tätigkeitsbeginn / mind. zwei Wochen bei vorhandener ZÜ
- Voranmeldung des Personals – mindestens eine Woche vor Tätigkeitsbeginn
- Teilnahme an Kenntnisvermittlung / Unterweisung (siehe Kapitel 2.2)
- Strahlenschutzpass für Arbeiten im Kontrollbereich (siehe Kapitel 2.3)
- Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass für Ausweiserstellung (siehe Kapitel 2.1)
- Sicherheitspass und Vorsorgeuntersuchung für Mitarbeiter (siehe AZB-AS Kapitel 8 & 14)

Bei der Erstanmeldung ist ausreichend Zeit für die Erstellung des Zutrittsausweises einzuplanen. Grundsätzlich ist das Einbringen von foto-/videotauglichen Geräten untersagt.

3.3 Ausführung der Tätigkeit

Für Tätigkeiten in den Rückbauanlagen ist ein elektronisches Arbeitserlaubnisverfahren vorhanden. Für alle physischen Arbeiten ist ein freigegebener Arbeitsauftrag erforderlich.

Die vom AN mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragten Mitarbeiter müssen in diesem Dokument eingetragen sein. Die Abläufe zum Freigabeverfahren werden in den Belehrungen zum Zutritt der Anlagen vermittelt (siehe Kapitel 2.2). Werden von mehreren AN Arbeiten gleichzeitig durchgeführt, so haben sich die AN untereinander abzustimmen und dem AG ggf. entsprechende Koordinatoren schriftlich zu benennen.

Unterliegen Lieferungen oder Leistungen dem sachlichen Geltungsbereich der KTA 1401 („Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung“), hat der AN ein Qualitätssicherungssystem nach den Forderungen dieser Regel einzurichten und nachzuweisen sowie die Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen zu dokumentieren. Sind Forderungen der KTA 1401 nicht erfüllbar, so sind mit dem AG die konkreten Ersatzmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzustimmen und festzulegen.

3.4 Material- und Werkzeuganlieferung

Anlieferungen von Material und Werkzeug, das der AN für seine Tätigkeit in der Rückbauanlage benötigt, hat der AN der VTS rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die Anlieferung derartiger Materialien und Werkzeuge am Rückbaustandort erfolgt in Verantwortung des AN und der AN hat dafür zu sorgen, dass solche Anlieferungen am Rückbaustandort begleitet und derartige Materialien und Werkzeuge vom AN entgegengenommen werden.

3.5 Einhaltung Arbeitssicherheitsbestimmungen

Im Sinne einer stetigen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes legt der AG bei Bedarf übergreifende H&S-Standards fest, welche die sichere Durchführung von speziellen Tätigkeiten in den Rückbauanlagen regeln (z. B. Entscheidungslogik bei Tragen von Schutzhandschuhen in der Nähe rotierender Teile im Kontrollbereich). Diese Standards sind darauf ausgerichtet, das Risiko von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefährdungen zu minimieren und ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung des AG und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der AN in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem AG vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Der AG behält sich vor, unter anderem durch Vor-Ort-Begehungen den Fortschritt über die laufenden Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen, zum Beispiel durch ein sogenanntes "Mini-Audit", zu überprüfen. Werden dabei Zuwiderhandlungen gegen Arbeitssicherheitsbestimmungen festgestellt, arbeitet der Auftragsverantwortliche des AN in Abstimmung mit der VTS des AG Lösungskonzepte aus und setzt der AN diese um.

Bei schweren Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften (z. B. Höhenarbeiten ohne PSA gegen Absturz) sowie bei meldepflichtigen Unfällen kommt ein Entwicklungsprogramm zur Anwendung. Dieses Entwicklungsprogramm hat das Ziel, im Arbeitsschutz auffällig gewordene AN dahingehend zu entwickeln, dass eine Vertragskündigung möglichst vermieden und die partnerschaftliche Zusammenarbeit fortgeführt werden kann.

Die fortlaufende Überwachung und Dokumentation der Arbeitssicherheit sind ebenfalls Bestandteil dieser Zusatzbedingungen. Sollten während der Durchführung der Arbeiten sicherheitsrelevante Mängel auftreten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese unverzüglich zu beheben und dem Auftraggeber zu melden.

3.6 Besondere Gefahrenbereiche

Der AN hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen

vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen, wie z.B. aktuelle Gefährdungsbeurteilungen (GefB), zu erstellen (siehe AZB-AS).

Im elektronischen Arbeitserlaubnisverfahren wird unter anderem auch die jeweilige Gefährdungsbeurteilung des AN für durchzuführende Tätigkeiten betrachtet und ggf. hinterlegt.

Sollten sich die den allgemeinen GefB zugrundeliegenden Tätigkeiten ändern, hat der AN für hieraus resultierende besondere Gefahrenbereiche neben den allgemeinen GefB zusätzlich individuelle GefB zu erstellen und die daraus resultierenden Schutzvorkehrungen zu beachten.

4 Arbeits- und Verbrauchsmittel

Der AN ist verantwortlich für Beschaffung (einschließlich An- und Abtransport) und Einsatz der für die Leistungserbringung notwendigen Arbeits- und Verbrauchsmittel (wie z.B. Handwerkszeug, Werkzeugkasten inkl. einer Aufstellung über den Inhalt, Hilfsstoffe), soweit nicht anderweitig mit dem AG vereinbart.

Für die vom AN beschafften und eingesetzten Arbeits- und Verbrauchsmittel hat der AN dem AG der Tätigkeit entsprechende gültige Betriebsanweisungen und ggf. notwendige Prüfungen rechtzeitig vorzulegen bzw. nachzuweisen. Der AN hat seine Mitarbeiter in die Bedienung aller Arbeits- und Verbrauchsmittel einzuweisen. Weitere Details sind den AZB-AS zu entnehmen.

Der AN reicht bei dem technischen Ansprechpartner vor Ort rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Aufstellung über die von ihm beschafften, für die Leistungserbringung vorgesehenen Arbeits- und Verbrauchsmittel ein. Diese Aufstellung muss jeweils auf dem aktuellen Stand gehalten werden, damit eine abschließende Ausgangskontrolle möglich ist. Der AG haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Arbeits- und Verbrauchsmittel.

Bei den vom AN in den KB eingebrachten Arbeits- und Verbrauchsmitteln ist auf gute Dekontaminierbarkeit zu achten. Verpackungsmaterial und Holzteile dürfen in den KB nicht eingeschleust werden.

Soweit der AN im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem AG für seine Leistungserbringung Arbeits- und Verbrauchsmittel des AG verwendet bzw. Einrichtungen des AG benutzt, hat er diese pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch hat der AN diese Einrichtungen und Arbeitsmittel sowie nicht verbrauchte Verbrauchsmittel umgehend zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet. Er haftet jedoch nicht für normale Abnutzung.

Werden vom AN eingesetzte Arbeits- und Verbrauchsmittel kontaminiert, so dekontaminiert der AG diese in einem vom AG nach eigenem Ermessen festzulegenden Umfang und gibt diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurück. Die hierbei anfallenden Kosten und, sofern die Dekontamination nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, die Kosten der Entsorgung sind vom AN zu tragen, es sei denn, der AN weist nach, dass die Kontamination durch den AG oder einem im Verantwortungsbereich des AG liegenden Dritten verursacht wurde. Weist der AN dies nach, hat der AG die Kosten der Dekontamination sowie ggf. auch der Entsorgung zu tragen und hat der AG für Arbeits-/Verbrauchsmittels des AN Ersatz in Geld zu leisten oder für die Stellung gleichwertigen Ersatzes zu sorgen. Sollte es sich bei den kontaminierten Arbeits- und Verbrauchsmitteln dagegen um Eigentum des AG handeln und weist der AN nicht nach, dass die Kontamination durch den AG oder einem im Verantwortungsbereich des AG liegenden Dritten verursacht wurde, hat der AN die Kosten der Dekontamination sowie ggf. auch der Entsorgung zu tragen. Zusätzlich kann der AG entscheiden, ob er diese durch gleichwertige ersetzt haben möchte oder Ersatz in Geld erhält.

5 Beistellungen des AG

Der AG wird sich bemühen, Strom, Wasser und Druckluft ab vorhandener Anschlussstelle in einem für die relevanten Arbeiten üblichen Umfang zur Verfügung stellen. Die beweglichen Anschlüsse für die einzelnen Verwendungszwecke sind vom AN in eigener Verantwortung unter Einhaltung

der einschlägigen Bestimmungen (z. B. VDE/DVGW) einzurichten, wobei sich der AG die Kontrolle vorbehält.

Dem AN ist es nicht gestattet, die für die Strom-, Wasser- und Druckluftversorgung vorgesehenen Verteilungen eigenmächtig zu öffnen oder feste Anschlüsse anzubringen. Derartige Arbeiten führt der AG entweder selbst oder eine vom AG beauftragte Fachfirma durch.

Der AG stellt grundsätzlich keine externen Telefon-/Datenanschlüsse zur Verfügung. Diese sind durch den AN in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit eigenverantwortlich zu beantragen.

Sind für die Tätigkeiten des AN (Büro-)Arbeitsplätze und/oder sonstige spezielle Infrastruktur (zum Beispiel Lagerplätze und Arbeitsmittel) auf RWE-Gelände erforderlich, so ist dies vorab vertraglich zu vereinbaren.

6 IT-Sicherheit im Prozessbereich

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Erbringung der Lieferungen und Leistungen dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Programmier- und Parametriergeräten, Speichermedien und Datenträgern keine Gefährdungen für den Prozessbereich (Elektro- und Leittechnik, Prozessdatenverarbeitung) der Rückbauanlage ausgehen. Der AN hat auf Anfrage des AG die getroffenen Vorsorgemaßnahmen unverzüglich im Detail darzustellen.

Der AN stimmt hiermit zu, dass der AG die vorgenannten Geräte und Speichermedien des AN jederzeit auf Schadsoftware mit geeigneter Anti-Schadsoftware überprüfen darf.

7 Haftung/Versicherung

Die gesetzlichen Haftungsregelungen nach dem Atomgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
AvO	Aufsichtsführender vor Ort
AZB-AS	Allgemeine Zusatzbedingungen für Arbeitssicherheit
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
GefB	Gefährdungsbeurteilung
KB	Kontrollbereich
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RA	Rückbauanlage
RWEN	RWE Nuclear GmbH
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VTs	Verantwortlich Technische Stelle des AG
ZB-RA	Zusatzbedingungen für Rückbauanlagen
ZÜ	Zuverlässigkeitsüberprüfung

9 Linkverzeichnis

[RWE Nuclear GmbH inkl. Standorte](https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear)

(<https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear>)

[RWE Nuclear Rückbau kerntechnischer Anlagen](https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear/kkw-rueckbau)

(<https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear/kkw-rueckbau>)

[RWE Liefer- und Leistungsbedingungen](https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/liefer-und-leistungsbedingungen)

(<https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/liefer-und-leistungsbedingungen>) - siehe im Reiter „RWE Power“)

[RWE Einkauf - RWE Lieferantenportal](https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal)

(<https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal>)

[Abgrenzungvertrag Strahlenschutz](https://www.dguv.de/fb-etem/faq/faq_ionisierend/genehmigungsbeduerftig/index.jsp)

(https://www.dguv.de/fb-etem/faq/faq_ionisierend/genehmigungsbeduerftig/index.jsp)